

V e r h a n d l u n g s s c h r i f t

aufgenommen über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Perwang am 27. August 1970

Anwesend: Bürgermeister Ludwig Renzl, als Vorsitzender,
Vizebürgermeister Dir. Josef Friedl,
Gem. Vorstandsmitgl. Stefan Kreuzeder,
Gemeinderatsmitgl. Peter Mackinger,
Johann Stockhammer,
Felix Mitterbauer,
Franz Schachner,
Johann Grundner,
Walter Winzl.
Schriftführer: VB. Franz Huemer.

Es fehlt: GR. Johann Stockhammer, unentschuldigt.

Beginn der Sitzung: 20.00 Uhr.

Ort der Sitzung: Perwang Nr.2, Gemeindeamt (Sitzungszimmer).

- Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt fest, daß
- a) die Sitzung von ihm (dem Bürgermeister) einberufen wurde;
 - b) die Verständigung hiezu gemäß dem vorliegenden Verständigungsnachweis an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte am 21. Aug. 1970 erfolgt ist;
 - c) die Beschlußfähigkeit gegeben ist;
 - d) daß die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 24. Juli 1970 in der Zeit vom 25.7.1970 bis heute zur öffentlichen Einsicht aufgelegt ist und heute noch aufliegt und während der Sitzung gegen die Verhandlungsschrift noch Einwendungen vorgebracht werden können.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1./ Festsetzung einer Fremdenverkehrsabgabenordnung für die Gemeinde Perwang

Der Bürgermeister berichtet, daß die Gemeinde Perwang als Fremdenverkehrsgemeinde auf Grund des O.Ö. Fremdenverkehrsabgabengesetz 1969, LGBL.Nr.7/1970, eine Fremdenverkehrsabgabeordnung zu beschließen hat. Seitens des Amtes der o.ö. Landesregierung wurde hierfür ein Muster entworfen um den Gemeinden behilflich zu sein. Der Vorsitzende ersucht den Schriftführer die Musterabgabeordnung zu verlesen.

hütten und Kinderheimen nächtigen, kann über schriftlichen Antrag eine Ermäßigung gewährt werden.

(3) Personen, welche Anspruch auf Befreiung von der Entrichtung der Fremdenverkehrsabgabe erheben, haben - Pflegelinge in Krankenanstalten ausgenommen - den geltend gemachten Befreiungsgrund dem Quartiergeber an Hand geeigneter Urkunden nachzuweisen. Der Quartiergeber hat hierüber entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

§ 3

Fälligkeit der Abgabe

Die Abgabe wird bei einmaliger Nächtigung mit dieser fällig. Nächtigt ein Abgabeschuldner mehrmals in ununterbrochener Folge im Fremdenverkehrsgebiet der Gemeinde, wird die Gesamtabgabe mit der letzten Nächtigung fällig.

§ 4

Einhebung und Abführung der Abgabe-Aufzeichnungen

(1) Die Abgabeschuldner sind verpflichtet, die Abgabe an den Nächtigungsplatz zur Verfügung stellende Person (Quartiergeber) zu entrichten.

(2) Der Quartiergeber haftet für die Entrichtung der Abgabe mit dem Abgabeschuldner zur ungeteilten Hand. Er ist verpflichtet, die Abgabe vom Abgabeschuldner für die Gemeinde einzuheben und sie spätestens binnen zwei Wochen nach der letzten Nächtigung durch den Abgabeschuldner an die Gemeinde vollständig abzuführen.

(3) Über die Einhebung der Fremdenverkehrsabgabe hat der Quartiergeber Aufzeichnungen (Fremden- bzw. Gästebuch o.ä.) zu führen. Bei der Abführung der Abgabbeerträge an die Gemeinde ist eine Aufstellung vorzulegen.

§ 5

Schlußbestimmungen

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag.

N.S. Bei Unstimmigkeiten hinsichtlich Auslegung der obangeführten Verordnung behält sich der Gemeinderat das Entscheidungsrecht vor.

2./ Festlegung des Finanzierungsplanes für den Bau einer Aussegnungshalle im Jahre 1970

Der Bürgermeister berichtet, daß durch den ständig steigenden Badebetrieb und den immer dichter werdenden Verkehr, sowie der enorme Bevölkerungszuwachs die Errichtung einer Aussegnungshalle erforderlich wird. Über Ersuchen der Gemeinde und nach Vorsprache bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn wurde vom Architekten Franzmaier, Salzburg, die Planung für eine Aussegnungshalle vorgenommen.

Der Vorsitzende legt die Planunterlagen dem Gemeinderat zur Begutachtung vor. Mit der Planung wurde auch ein Kostenvoranschlag vom obangef. Architekten für den Bau einer Aussegnungshalle erstellt. Laut Kostenvoranschlag belaufen sich die Gesamtkosten für das beabsichtigte Bauvorhaben auf 197.300.-- S. Diese Kosten sollen aufgebracht werden:

a) Bedarfszuweisung	100.000.-- S
b) Eigenleistung (Robot)	97.300.-- S
	<u>197.300.-- S</u>

Nach eingehender Aussprache und Beratungsverlauf wird über Vorschlag des Bürgermeisters beschlossen. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Nach den Planunterlagen des Herrn Arch. Franzmaier, Salzburg, wird eine Aussegnungshalle im Bereich des Friedhofes erbaut. Die anfallenden Kosten in der Höhe von 197.300.-- S werden aufgebracht:

a) Bedarfszuweisung	100.000.-- S
b) Eigenleistung (Robot)	97.300.-- S 197.300.-- S.

Der Bürgermeister wird beauftragt, beim Amt der o.ö. Landesregierung um die Gewährung einer Bedarfszuweisung anzusuchen.

3./ Aufwandentschädigung des Bürgermeisters - Berichtigung.

Der Vorsitzende berichtet, daß in der Verordnung des hies. Gemeinderates vom 16.12.1969, betreffend Festsetzung der Aufwandentschädigung des Bürgermeisters im § 1 Abs.1 ein Fehler unterlaufen ist, da für Gemeinden bis 600 Einwohner eine feste Aufwandentschädigung festgelegt wurde. Es soll daher der irrtümlich hinzugefügte Satz "Die Einwohnerzahl richtet sich nach der jeweils letzten Personenstandsaufnahme" herausgenommen werden.

Nach eingehender Aussprache wird über Vorschlag des Vizebürgermeisters Dir. Josef Friedl beschlossen. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Die Verordnung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Perwang vom 16. 12.1969, betreffend die Festsetzung der Aufwandentschädigung und des Reisekostenersatzes für den Bürgermeister wird dahingehend abgeändert, als der Satz "Die Einwohnerzahl richtet sich nach der jeweils letzten Personenstandsaufnahme" ausgelassen wird.

Genehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung.

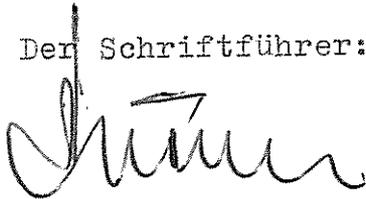
Gegen die während der Sitzung aufgelegene und am Beginn der Sitzung verlesene Verhandlungsschrift der letzten Sitzung vom 25.7.1970 wurde keine Einwendung erhoben.

Nach dem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 22.30 Uhr die Sitzung.

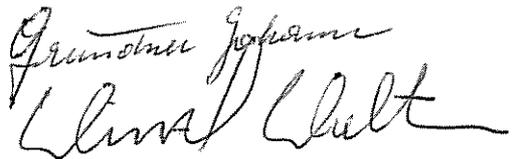
Der Vorsitzende:



Der Schriftführer:



Gemeinderatsmitglieder:



Der Vorsitzende bekundet hiemit, daß gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden.

Perwang, am _____

Der Bürgermeister:

